



Liegeplatzantrag Travemünde

Name, Vorname, Titel: _____ Mitgliedsnr. LYC _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____ Telefon (abends): _____

tel. Erreichbarkeit für den/die Hafenmeister*in (z. B. mobil): _____

ggfs. In Eignergemeinschaft mit: _____

Ich beantrage auf der Basis der Liegeplatzordnung Travemünde und der geltenden Preisliste:

einen **Wasserliegeplatz** im Hafen Am Leuchtenfeld (Ortsseite)

einen **Wasserliegeplatz im Passathafen** (Priwallseite)

Die Vergabe erfolgt immer für eine Saison und verlängert sich automatisch, wenn nicht bis zum 30.11. des laufenden Jahres gekündigt wird.

Name des Bootes: _____ ggfs. amtl. Kennzeichen: _____

Art des Bootes *: Segelyacht / Kiel-/Jolle / Motoryacht / Motorboot / _____

Typ (Werft- oder Konstruktionsbezeichnung): _____

Länge über alles in m: _____ Breite über alles in m: _____ Tiefgang in m: _____

Motor *: Innenborder / Außenborder / Diesel / Benzin / Elektro / keiner

voraussichtlicher Beginn der Belegung oder Unterbrechung: _____

Bisheriger Liegeplatz: _____

besondere Wünsche: _____

(* nicht zutreffendes bitte streichen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr bitte mit einem "!" markieren.)

Mit meiner Unterschrift

- erkenne ich die Hafensordnung der Hansestadt Lübeck sowie die Liegeplatz- und Gebührenordnung des Lübecker Yacht-Clubs e.V. an. Diese Hafensordnungen in der jeweils gültigen Fassung können in der Geschäftsstelle des LYC, im Büro des Hafenmeisters und im Internet eingesehen werden;
- verpflichte ich mich, bei Verlassen des zugeteilten Liegeplatzes die Rot-/Grünbeschilderung zu bedienen und die Abwesenheit den Hafenmeistern/den Hafenmeisterinnen mitzuteilen;
- verpflichte ich mich, den zugeteilten Liegeplatz für die vom Lübecker Yacht-Club ausgerichteten Regatten, insbesondere der Travemünder Woche, freizumachen und nicht eigenmächtig einen anderen Liegeplatz im Bereich des LYC einzunehmen, sondern ausschließlich auf Zuweisung durch den/der Hafenmeister*in,
- akzeptiere ich E-Mail-Korrespondenz für Mitteilungen des Liegeplatzausschusses und informiere mich unter www.lyc.de;
- verpflichte ich mich, die Kurtaxe selbstständig zu entrichten, sofern ich als Liegeplatzinhaber *in meinen ersten Wohnsitz nicht in Lübeck habe;
- gestatte ich die digitale Bearbeitung meiner Daten auf den Rechnern des LYC und den Mitgliedern des Liegeplatzausschusses sowie dort, wo behördlich gefordert, die Weitergabe einzelner Daten an die Hansestadt Lübeck als Betreiber *in des Hafens am Leuchtenfeld und des Passathafens und zum Zweck der Erhebung der Kurtaxe für nicht in Lübeck ansässige Liegeplatzinhaber*innen.
- verpflichte ich mich, meine aktuelle Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse beim Hafenmeister für den Notfall (Sturm, kritische Wasserstände etc.) zu hinterlegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Verbindliche Erklärung zum Unterwasseranstrich

Laut Chemikalien-Verbotsverordnung dürfen Antifoulings, die Tributylzinn (TBT) enthalten, bei Schiffen unter 25 m Länge nicht mehr eingesetzt werden. Eine Gewässerverunreinigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Bereits der Versuch ist strafbar. Dieses Formblatt dient dem Nachweis über die Unbedenklichkeit des aufgetragenen Unterwasseranstriches

1. Der/die Bootseigner*in macht zu seiner Unterwasserfarbe folgende Angaben:

Saison/Jahr : _____

Name des Farbanstrichs: _____

Bootseigner*in: _____

Bootsname: _____

2. Der/die Bootseigner*in versichert, dass er/sie Erkundigungen eingeholt hat, dass seine/ihre verwendete Unterwasserfarbe den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Der/die Bootseigner*in gibt sein/ihr Einverständnis, dass der/die Hafengebieteigentümer*in diese Erklärung der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegt.

3. Der/die Bootseigner*in versichert, dass für den Unterwasseranstrich keine TBT-haltigen Antifoulings oder Farben mit giftigen Ersatzstoffen, die nicht den gesetzlich zulässigen Bestimmungen entsprechen, verwendet wurden. Dem/der Bootseigner*in ist bekannt, dass alle namhaften Hersteller von zugelassenen Antifoulings Trenn-Primer zur Versiegelung von Unterwasseranstrichen bereithalten, sollte die genaue Bestimmung der Farbe nicht möglich sein (z.B. bei Kauf eines Gebrauchtbootes).

4. Dem/der Bootseigner*in ist bekannt, dass er/sie schadenersatzpflichtig ist, falls die gemachten Angaben nachweislich falsch sind. In diesem Fall ist der Liegeplatzvertrag ungültig, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Der/die Bootseigner*in verpflichtet sich, für den Fall, dass ein Verstoß gegen die Chemikalien-Verbotsordnung festgestellt wird, für die er/sie Verantwortung trägt, zu einer Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500. Der/die Hafengebieteigentümer*in behält sich vor, einen weitergehenden Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Der/die Bootseigner*in verpflichtet sich, alle von den Behörden verfügbaren Auflagen umgehend zu erfüllen.

Ort/Datum

Unterschrift Bootseigner*in

Unterschrift Hafengebieteigentümer*in